

Satzung der Hochschulgruppe „OpportUNITY“

(Stand: 23.12.2016)



§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Hochschulgruppe führt den Namen „OpportUNITY“
- (2) Der Sitz der „OpportUNITY“ ist an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die „OpportUNITY“ möchte sich für die Studierenden der Universität des Saarlandes engagieren und die Studierenden durch Workshops und Exkursionen an Unternehmen verschiedener Branchen der Praxis nahebringen. Zudem wollen wir den Studierenden eine Möglichkeit bieten wertvolle Erfahrungen und Einblicke in den laufenden Betrieb zu einem bestimmten Bereich eines Unternehmens zu erhalten und sich über zukünftige Bewerbungsmöglichkeiten zu informieren. Zu diesem Zwecke möchten wir als eine Brücke zwischen den Unternehmen und den Studierenden fungieren, um den Kontakt der beiden Parteien zu erleichtern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der „OpportUNITY“ kann sowohl ordnungsgemäß eingeschriebene Studierende der Universität des Saarlandes als auch die Studierende der HTW Saar werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Gruppe bekennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (3) Die Ablehnung eines Kandidaten kann auf Antrag mindestens eines Mitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (4) Der Austritt erfolgt schriftlich oder durch den Tod des Mitglieds.
- (5) Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft in der „OpportUNITY“ kann von der Mitgliederversammlung in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a. Missachtung dieser Satzung bzw. das Ausüben von Handlungen, die im Gegensatz dazu stehen

- b. Exmatrikulation
 - c. Verstöße gegen geltendes Recht
 - d. dreimaliges unentschuldigtes Fehlen bei der Mitgliederversammlung
 - e. sonstige schwerwiegende Gründe
- (6) Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 4 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

§ 5 Organe der Vereinigung

Die Organe der OpportUNITY sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Organe der OpportUNITY üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Pressesprecher. Die Vorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(2) Der neu gewählte Vorstand nimmt verantwortlich seine Tätigkeit am 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres auf. Wird ein neuer Vorstand nach dem 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres gewählt, nimmt er seine Tätigkeit sofort auf. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall einen abweichenden Termin bestimmen. Bis zur Aufnahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes ist der amtierende Vorstand tätig.

(3) Der Vorstand und die Mitglieder treffen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung.

(4) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes übergehen. Eine Zuwahl durch den Vorstand ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. elektronisch einzuladen.

(2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bzw. elektronisch einzuladen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes festgelegt wurde. Bei Stimmgleichheit wird erneut abgestimmt. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in §8 festgelegt.

(5) Alle wichtigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Benennung des Mitglieds, das das Protokoll der Mitgliederversammlung zu führen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand des OpportUNITYs zu übersenden.
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- c. Entlastung des Vorstandes.
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

§ 9 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der „OpportUNITY“ erfolgt automatisch, falls kein Mitglied mehr in der Hochschulgruppe ist.

§11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt sofort im Anschluss an den Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2) Änderungen der Satzung müssen bis spätestens 24 Stunden vor Einladung zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Änderungsanträge zur Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder.

(3) Änderungen treten ebenfalls mit ihrem Beschluss sofort in Kraft.

Saarbrücken, 30. Januar 2017